



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 30.06.2010 – 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

230. Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung

Gemäß § 64a Abs. 6 UG legt das Rektorat die Prüfungsfächer, Prüfungsanforderungen und die Methoden der Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung wie folgt fest:

§ 1. Voraussetzungen für die Absolvierung von Prüfungen

Das Ablegen von Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung an der Universität Wien setzt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG voraus. Zum Zeitpunkt der Ablegung von Prüfungen müssen die PrüfungskandidatInnen zum außerordentlichen Studium an der Universität zugelassen sein.

§ 2. Festlegung der Prüfungsfächer

(1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Prüfungen über **drei Pflichtfächer** (Abs. 2), **das Wahlfach** (Abs. 3) und die **schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema** (Abs. 4).

(2) Im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung sind für die beantragte Studienrichtungsgruppe **drei Pflichtfächer** zu absolvieren. Wird die Studienberechtigungsprüfung für ein Lehramtsstudium absolviert, erfolgt die Zuordnung zur Studienrichtungsgruppe des Unterrichtsfaches (UF), in dem die Verfassung der Diplomarbeit beabsichtigt ist. Die Pflichtfächer lauten:

1. **Theologische Studien** (Katholische Religionspädagogik, Katholische Fachtheologie, Evangelische Fachtheologie, UF Evangelische Religion, UF Katholische Religion):
 - Englisch 2
 - Latein 2
 - Griechisch
2. **Rechtswissenschaftliche Studien** (Rechtswissenschaften):
 - Geschichte 2
 - Latein 1
 - Englisch 2
3. **Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studien** (Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Kultur- und Sozialanthropologie, Politikwissenschaft, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Statistik, Volkswirtschaftslehre):
 - Mathematik 1

- Englisch 2
 - Geschichte 2
4. **Historisch-Kulturwissenschaftliche Studien** (Alte Geschichte und Altertumskunde, Ägyptologie, Byzantinistik und Neogräzistik, Europäische Ethnologie, Geschichte, Judaistik, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Ur- und Frühgeschichte, UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, UF Griechisch, UF Latein):
- Geschichte 3
 - Latein 2
 - Englisch 2
5. **Philologisch-Kulturwissenschaftliche Studien** (Afrikawissenschaften, Deutsche Philologie, Dutch Language, Literature and Culture in a Central European Context, English and American Studies, Fennistik, Hungarologie, Internationale Entwicklung, Japanologie, Koreanologie, Musikwissenschaft, Niederlandistik, Orientalistik, Romanistik, Sinologie, Skandinavistik, Slawistik, Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets, Sprachwissenschaften, Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Transkulturelle Kommunikation, Vergleichende Literaturwissenschaft, UF Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, UF Deutsch, UF Englisch, UF Französisch, UF Italienisch, UF Russisch, UF Slowenisch, UF Spanisch, UF Tschechisch, UF Ungarisch):
- Philologische Grundlagen
 - Lebende Fremdsprache 2
 - Geschichte 2
6. **Philosophische, Kunst- und Bildungswissenschaftliche Studien** (Bildungswissenschaft, Philosophie, UF Psychologie und Philosophie):
- Geschichte 2
 - Englisch 2
 - Latein 2
7. **Naturwissenschaftliche Studien 1** (Astronomie, Erdwissenschaften, Geographie, Mathematik, Meteorologie, Physik, UF Geographie und Wirtschaftskunde, UF Mathematik, UF Physik):
- Mathematik 3
 - Physik 2
 - Biologisch-geologische Grundlagen
8. **Naturwissenschaftliche Studien 2** (Biologie, Chemie, Ernährungswissenschaften, Pharmazie, UF Biologie und Umweltkunde, UF Chemie, UF Haushaltsökonomie und Ernährung):
- Biologie und Umweltkunde
 - Chemie 2
 - Physik 1
9. **Naturwissenschaftliche Studien 3** (Psychologie, Sportwissenschaft, UF Bewegung und Sport):
- Mathematik 2
 - Biologie
 - Englisch 2
10. **Technisch-Naturwissenschaftliche Studien** (Informatik, Wirtschaftsinformatik, UF Informatik und Informatikmanagement):
- Mathematik 3
 - Physik 1

- Englisch 2

(3) Das **Wahlfach** ist durch eine Prüfung im Ausmaß von mindestens 2 ECTS-Anrechnungspunkten abzulegen. Das Wahlfach ist aus der Studieneingangs- und Orientierungsphase jenes Studiums zu wählen, für das die Studienberechtigungsprüfung angestrebt wird. Die Prüfung kann nach Angebot im Curriculum durch die Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen, prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen, Modul-, oder Fachprüfungen erbracht werden. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien gelten sinngemäß. Im Falle der Festlegung von Auswahlverfahren für die Zulassung zu Studien ist vom studienrechtlich zuständigen Organ ein Katalog an möglichen Wahlfächern festzulegen, aus dem die PrüfungskandidatInnen wählen können.

(4) Mit der **schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema** (Aufsatz) haben die PrüfungskandidatInnen nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern (§ 64a Abs. 5 UG).

§ 3. Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern

Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Pflichtfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:

1. Geschichte

- Geschichte 1 (mündliche Prüfung):
Grundzüge der allgemeinen Geschichte.
- Geschichte 2 (mündliche Prüfung):
Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.
- Geschichte 3 (mündliche Prüfung):
Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der Geschichte des alten Orients und der europäischen Geschichte unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.

2. Latein

- Latein 1 (mündliche Prüfung):
Kenntnis des im Studium des römischen Rechtes und in der heutigen rechtswissenschaftlichen Fachsprache erforderlichen Wortschatzes.
- Latein 2 (mündliche und schriftliche Prüfung):
Für die Arbeit mit einfachen historischen, philosophischen oder kirchlichen Quellentexten unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie grundlegender Wortschatz.

3. Griechisch (mündliche und schriftliche Prüfung)

Für die Arbeit mit attischen griechischen Texten unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie verlässlich verfügbarer Basiswortschatz.

4. Lebende Fremdsprache 2 (mündliche und schriftliche Prüfung)

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit,

zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

5. Philologische Grundlagen (mündliche und schriftliche Prüfung)

Einblick in Gegenstandsbereich und Methoden der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) unter Berücksichtigung des Deutschen; Einsicht in die gesellschaftliche und historische Bedingtheit von Sprache; Grundbegriffe des Verstehens und Interpretierens von Texten; Grundbegriffe der Poetik; literarische Gattungen, Formen, Traditionen und Epochen.

6. Mathematik

- **Mathematik 1** (mündliche und schriftliche Prüfung):
Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.
- **Mathematik 2** (mündliche und schriftliche Prüfung):
Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; elementare Funktionen; lineare Algebra (insbesondere Vektoren) und Geometrie; Trigonometrie und Winkelfunktionen; Folgen und Reihen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung.
- **Mathematik 3** (mündliche und schriftliche Prüfung):
Mathematik 2 und zusätzlich: Komplexe Zahlen; algebraische Strukturen; Ausbau und Exaktifizierung der Infinitesimalrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

7. Physik

- **Physik 1** (mündliche und schriftliche Prüfung):
Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen – abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung.
Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen.
Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von Wellen; Akustik.
Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen; Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie.
Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung – Potential; Strom – Spannung – Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld; Wechselstrom; elektrische Maschinen; Meßgeräte; elektrische Leiter; Halbleiter.
Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität.
Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen – Welle; optische Geräte; physiologische Optik.
- **Physik 2** (mündliche und schriftliche Prüfung):
Physik 1 und zusätzlich: Aufbau und Struktur der Festkörper; Atom- und Kernphysik; Radioaktivität; Quantenmechanik; Astrophysik; Grundzüge der allgemeinen und speziellen Relativitätstheorie; Weltbild der Physik – Physik des 20. Jahrhunderts und aktuelle Probleme der Gegenwart.

8. Chemie

- **Chemie 1** (mündliche und schriftliche Prüfung):
Allgemeine Chemie: Bausteine der Materie (Aufbau der Atome und Moleküle, Arten der chemischen Bindung, Radioaktivität); Bedeutung des Periodensystems; die drei klassischen Aggregatzustände; Satz von Avogadro; Molvolumen; Avogadro-

(Loschmidt-)Konstante; allgemeine Gasgleichung; chemische Reaktionen (Gleichungen, Stöchiometrie, Massenwirkungsgesetz, Prinzip von LeChatelier-Braun); Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse; Lösungen; Dissoziation und Assoziation; Säuren, Basen und Salze; pH-Wert; Hydrolyse; Elektrolyse. Anorganische Chemie: Wasserstoff; Sauerstoff; Halogene; weitere wichtige nichtmetallische Elemente und Metalle; Verbindungen dieser Elemente. Organische Chemie: Sonderstellung des Kohlenstoffes; ketten- und ringförmige Verbindungen; Isomerie; Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate (funktionelle Gruppen); aromatische Verbindungen; Erdöl; Kunststoffe (Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition).

- Chemie 2 (mündliche und schriftliche Prüfung):
Chemie 1 und zusätzlich:
Allgemeine Chemie: Energieumsatz bei chemischen Reaktionen, Maßanalyse, Ionenreaktionen, Korrosion.
Anorganische Chemie: Edelgase, Schwefel, Phosphor, Silizium, Metalle und deren Verbindungen.
Organische Chemie: Nomenklatur, Heterozyklen, optische Aktivität, Waschmittel, Reaktionstypen.
Einführung in die Biochemie: Kohlenhydrate; Fette; Aminosäuren; Eiweißstoffe (Kolloide).

9. Biologie und Geologie

- Biologie (mündliche Prüfung):
Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten.
- Biologie und Umweltkunde (mündliche Prüfung):
Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Größeneinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.
- Geologische Grundlagen (mündliche Prüfung):
Entstehung und Aufbau der Erde (Gebirgsbildung, Vulkanismus, Erdbeben); Stellung der Erde im Weltall; Kristallbegriff; Gesteine und Minerale und deren Bildung; geologischer Aufbau Österreichs.
- Biologisch-geologische Grundlagen (mündliche Prüfung):
„Biologie und Umweltkunde“ und zusätzlich „Geologische Grundlagen“.

§ 4. An- und Abmeldung zu Prüfungen

(1) PrüfungskandidatInnen haben bei ordnungsgemäßer Anmeldung Anspruch auf Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Prüfungstermins.

(2) Die PrüfungskandidatInnen sind verpflichtet, sich bei Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen für die Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung beim studienrechtlich zuständigen Organ schriftlich abzumelden. Diese Frist gilt auch bei einer kombinierten Modulprüfung, einer Modul-, Fach- oder Gesamt- oder sonstigen kommissionellen Prüfung. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen sind die PrüfungskandidatInnen im Falle der Verhinderung verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werkzeuge vor Beginn einer Lehrveranstaltungsprüfung bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung schriftlich abzumelden. Eine Begründung der Abmeldung ist nicht erforderlich.

(3) Erscheinen PrüfungskandidatInnen nicht zu einer Prüfung, ohne sich gemäß Abs. 2 abgemeldet zu haben und ohne durch einen triftigen Grund an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so ist das studienrechtlich zuständige Organ berechtigt, diese Studierenden für einen Zeitraum bis zu acht Wochen für die Ablegung dieser Prüfung zu sperren. Der Lauf dieser Frist wird durch die Lehrveranstaltungszeit gehemmt.

§ 5. Ablauf der Prüfungen

(1) Die PrüferInnen bzw. der oder die Vorsitzenden der Prüfungskommission haben sich in geeigneter Weise von der Identität der PrüfungskandidatInnen zu überzeugen. PrüfungskandidatInnen sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen sind den PrüfungskandidatInnen geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten.

(3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die PrüfungskandidatInnen sind berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson abzulegen. Die PrüferInnen bzw. der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission sind berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(4) Bei der Prüfung ist den PrüfungskandidatInnen Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 3 nachzuweisen. Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen. Die PrüferInnen haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die PrüfungskandidatInnen diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann. Die PrüferInnen bzw. der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission ist zur Führung eines Prüfungsprotokolls gemäß § 64a Abs. 12 UG verpflichtet.

(5) Wenn PrüfungskandidatInnen die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die PrüferInnen bzw. den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission bejaht, hat die oder der Studienpräsident auf Antrag der PrüfungskandidatInnen mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(6) Die PrüferInnen haben auf geeignete Weise kundzumachen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, sind nicht zu beurteilen. Die Prüfung ist jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(7) PrüfungskandidatInnen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine länger andauernde Behinderung nachweisen, die die Ablegung einer Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 64a Abs. 11 UG).

(8) Die PrüfungskandidatInnen sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung sind die PrüfungskandidatInnen von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Universität Wien ausgeschlossen (§ 64a Abs. 11 UG).

§ 6. Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede österreichische Universität, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 143 Abs. 13 UG mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l